



# Amtsblatt

des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Nr. 16 vom 17.11.2020

## Inhaltsübersicht

- **Nachruf**
- **Nachruf**
- **Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Abwasserzweckverbands Irchenrieth-Bechtsrieth**
- **Bekanntmachung zur Vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf. ermittelten Überschwemmungsgebiets an der Creußen und am Thumbach auf dem Gebiet der Stadt Grafenwöhr im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab**



## **Nachruf**

**Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um**

**Herrn Georg Heigl**

**aus Altenstadt an der Waldnaab**

**welcher am 07. November 2020 im 76. Lebensjahr verstorben ist.**

Herr Heigl gehörte dem Kreistag des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab von 2002 bis 2008 an.

Der Verstorbene hat während dieser Legislaturperiode engagiert und mit Sachverstand insbesondere im Bau- und Vergabeausschuss, im Kreisausschuss, im Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur, Ehrenamt und Schulen, im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Abfallwirtschaft, im Sozialhilfeausschuss sowie im Jugendhilfeausschuss mitgewirkt.

Zudem war Herr Heigl von 2002 bis 2008 Verbandsrat im Zweckverband Wasserversorgung Steinwaldgruppe. Des Weiteren wirkte er als stellvertretender Verbandsrat im Zweckverband der Vereinigten Sparkassen Eschenbach i.d.OPf., Neustadt a.d.Waldnaab und Vohenstrauß.

Für seinen jahrzehntelangen kommunalpolitischen Einsatz wurde Herr Heigl im Jahre 2000 mit der Kommunalen Dankurkunde ausgezeichnet.

Wir danken ihm für seine Mitarbeit zum Wohle des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

**Neustadt a.d. Waldnaab, November 2020**

**Für den Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, den Kreistag und die Fraktionen**

Andreas Meier  
Landrat



# **Nachruf**

**Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um**

**Herrn Rudolf Fraunholz  
aus Eschenbach i.d.OPf.**

**welcher am 03. November 2020 im 77. Lebensjahr verstorben ist.**

Herr Fraunholz trat am 22. Januar 1968 in den Dienst des damaligen Landkreises Eschenbach als Hausmeister am Kreiskrankenhaus Eschenbach ein und wurde durch die Gebietsreform 1972 vom Landkreis Neustadt an der Waldnaab übernommen.

Im Jahr 1988 wurde er an das Gymnasium Eschenbach versetzt. Dort war er bis zum Ausscheiden aus dem Dienst des Landkreises Neustadt an der Waldnaab im Jahr 2009 als Hausmeister tätig.

Mit Eigeninitiative und ausgezeichneten Ideen hatte er sich vor allem beim Um- und Ausbau sowie bei der Renovierung des Gymnasiums Eschenbach eingebracht. Aber auch das pädagogische Geschick und das Gespür von Herrn Fraunholz sind besonders hervorzuheben.

Vom Lehrerkollegium und von den Schülern wurde er sehr geschätzt und respektiert.

Wir danken ihm für seinen verantwortungsvollen Einsatz und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

**Neustadt a.d. Waldnaab, November 2020**

**Landratsamt  
Neustadt a.d. Waldnaab**

**Andreas Meier  
Landrat**

**Eva Weiß  
Personalratsvorsitzende**



# Nachtragshaushaltssatzung

des Zweckverbandes für die gemeinsame  
Abwasseranlage Irchenrieth - Bechtsrieth

Aufgrund des § 10 der Verbandssatzung, Art. 41, 42 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende

## Nachtragshaushaltssatzung

für das Haushaltsjahr 2020

### § 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	52.198,00	10.743,00	177.586,00	219.041,00
die Ausgaben	41.455,00	0,00	177.586,00	219.041,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	21.455,00	154.500,00	210.743,00	77.698,00
die Ausgaben	57.698,00	190.743,00	210.743,00	77.698,00

### § 2

#### a) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 177.752,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt verteilt:

Gemeinde Irchenrieth	59,74 v.H.	106.189,00 €
Gemeinde Bechtsrieth	40,26 v.H.	71.563,00 €

**D**

## **b) Investitionsumlage**

Der durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 39.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt verteilt

Gemeinde Irchenrieth	59,74 v.H.	23.299,00 €
Gemeinde Bechtsrieth	40,26 v.H.	15.701,00 €

### **§ 3**

Die weiteren Festsetzungen der Haushaltssatzung vom 27.11.2019 werden nicht geändert.

### **§ 4**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Irchenrieth,

Zweckverband  
für die gemeinsame Abwasseranlage  
Irchenrieth - Bechtsrieth

( S )

Hammer  
Verbandsvorsitzender



**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG);  
Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes an der Creußen und am Thumbach  
in der Stadt Grafenwöhr**

**Bekanntmachung**

**zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf. ermittelten  
Überschwemmungsgebiets an der Creußen von Flusskilometer 0,0 bis 7,17 (Gewässer zwei-  
ter Ordnung) und am Thumbach von Flusskilometer 0,00 bis 2,04 (Gewässer zweiter Ord-  
nung) auf dem Gebiet der Stadt Grafenwöhr im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vor-  
zusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu  
ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wasser-  
gesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsge-  
biete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Auf dem Gebiet der Stadt Grafenwöhr im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab wurde das Über-  
schwemmungsgebiet an der Creußen und am Thumbach (im Folgenden Überschwemmungs-  
gebiet bezeichnet) berechnet und in den beigefügten Plänen dargestellt. Es wird ausdrücklich  
darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur  
aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Pla-  
nung handelt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser  
(Bemessungshochwasser –  $HQ_{100}$ ). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im  
statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um ei-  
nen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der Übersichtskarte  
im Maßstab M 1 : 25 000 senkrecht schraffiert und blau eingefasst. Detailkarten im Maßstab M 1 :  
2 500 können im Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, Sachgebiet Wasserrecht, Felixallee 9,  
92660 Neustadt a.d.Waldnaab, Zi.Nr. 3.21 und im Rathaus der Stadt Grafenwöhr, Marktplatz 1,  
92655 Grafenwöhr täglich während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

**H i n w e i s e aufgrund der derzeitigen besonderen Situation (COVID-19):**

Bei persönlichen Vorsprachen wird um Terminvereinbarung gebeten. Die derzeit bei der jewei-  
ligen Behörde geltenden Hygienevorschriften sind zu beachten.

Weiterhin sind die Karten im Internet unter <http://www.neustadt.de> (Startseite → Beratung &  
Service → Was erledige ich wo → Geschäftsverteilung → Bauwesen und Umweltschutz → Was-  
serrecht → Überschwemmungsgebiete → entlang der Creußen und des Thumbachs) veröffent-  
licht.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als  
vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind insbesondere folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung  
mit Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außen-  
bereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) un-  
tersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des  
Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2  
WHG).

Ausnahmsweise kann das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab (Kreisverwaltungsbehörde) abweichend vom genannten Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab (Kreisverwaltungsbehörde) abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben
  - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
  - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
  - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
  - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

Gemäß § 78a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 WHG gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab (Kreisverwaltungsbehörde) kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Nach § 78a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

Heizölverbraucheranlagen, die in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten vorhanden sind, sind gemäß § 78c Abs. 2 WHG vom Betreiber bis zum 5. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Sollten Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, so sind diese zum Zeitpunkt der Änderung hochwassersicher nachzurüsten.

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) über deren hochwassersichere Errichtung und Betrieb. Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten anstelle des § 50 insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die verkürzten Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).



**Weitere Informationen:**

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter [https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw\\_ue\\_gebiete/informationsdienst/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm) im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ (IÜG) für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten. Wasserspiegel-lagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu erfragen.

Neustadt a.d.Waldnaab, 4. November 2020  
L a n d r a t s a m t

Schmucker  
Regierungsrätin

Die drei Lagepläne (M = 1 : 15.000) sind dem Amtsblatt als Anlage (Anlagen 1.1 bis 1.3) beigegeben.

---

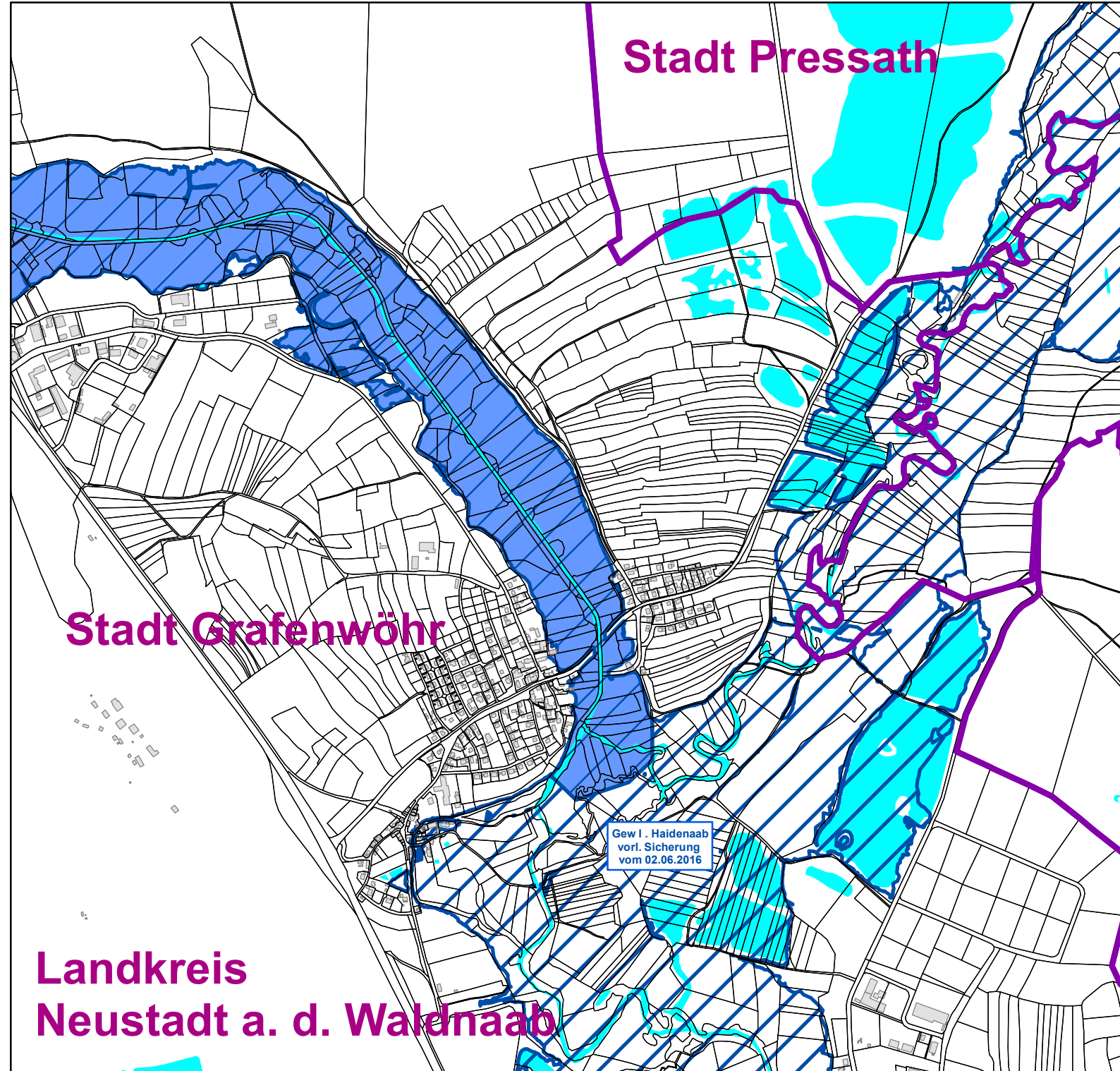
Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: [Amtsblatt@Neustadt.de](mailto:Amtsblatt@Neustadt.de) Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter [www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtsblaetter](http://www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtsblaetter) veröffentlicht.



Anlage zum Amtsblatt Nr. 16 vom 17.11.2020 des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Landratsamt  
Neustadt a. d. Waldnaab



Übersichtslageplan zur vorl. Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes  
an der Creussen und am Thumbach

Gew II Creussen Fluss-km: 0,00 bis 7,17  
Gew II Thumbach Fluss-km: 0,00 bis 2,04

Anlage 1.1 zur Bekanntmachung des  
Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab

vom

AZ. : 43 - 6451.01/6 Creussen Thumbach

Neustadt a.d. Waldnaab, .....  
Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab

Andreas Meier, Landrat

Maßstab M = 1 : 15 000

Blatt 01

- Überschwemmungsgebiet HQ100  
vorläufige Sicherung
- Überschwemmungsgebiet HQ100  
vorläufige Sicherung anderes Verfahren
- Gewässer
- Flurstücksgrenzen
- Gebäude
- betroffene Gebäude
- Gemeindegrenzen



Vorhabensträger

Freistaat Bayern



vertreten durch das  
Bayerische Landesamt für Umwelt und das  
Wasserwirtschaftsamt Weiden

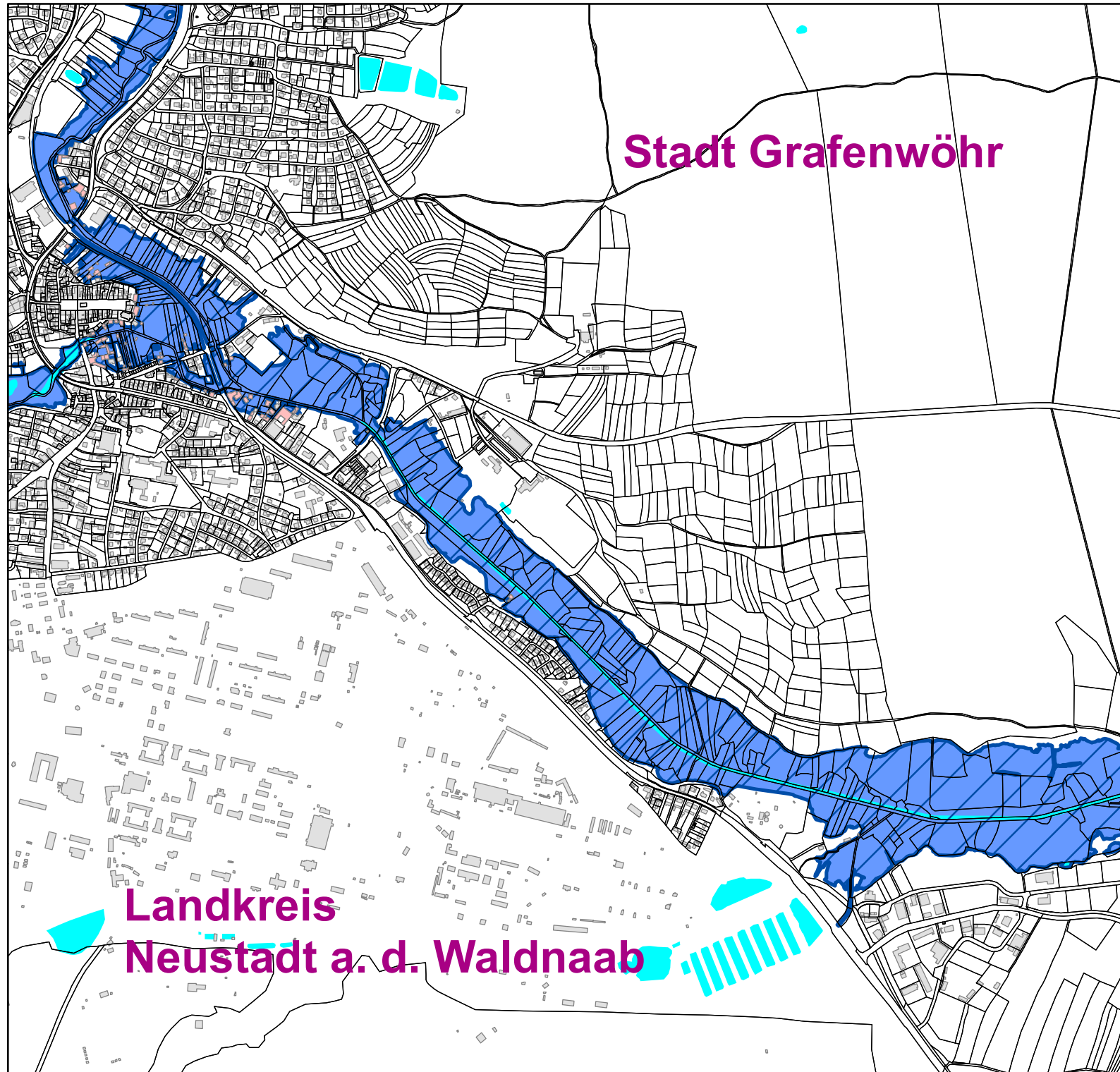
angefertigt

WWA Weiden

gez. Rosenmüller  
Behördenleiter

Q:\\_vorl. Sicherung\  
Bearbeiter : Alsarmani  
Geprüft : Spachholz  
Stand: 15.10.2020  
Wiedergabe des ATKIS 25 (Vorstufe)  
mit Genehmigung des Bay. LVA, Nr. 942/98.  
<http://www.bayern.de/vermessung>  
Gis-Was, Bay.LfW





Anlage zum Amtsblatt Nr. 16 vom 17.11.2020 des  
Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Landratsamt  
Neustadt a. d. Waldnaab



Übersichtslageplan zur vorl. Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes  
an der Creussen und am Thumbach

Gew II Creussen Fluss-km: 0,00 bis 7,17

Gew II Thumbach Fluss-km: 0,00 bis 2,04

Anlage 1.1 zur Bekanntmachung des  
Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab

vom


AZ. : 43 - 6451.01/6 Creussen Thumbach

Neustadt a.d. Waldnaab, .....  
Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab


Andreas Meier, Landrat

Maßstab **M = 1 : 15 000**


Blatt 02

 Überschwemmungsgebiet HQ100  
vorläufige Sicherung

 Gewässer

 Flurstücksgrenzen

 Gebäude

 betroffene Gebäude



Vorhabensträger

Freistaat Bayern

vertreten durch das

Bayerische Landesamt für Umwelt und das  
Wasserwirtschaftsamt Weiden



angefertigt

WWA Weiden

gez. Rosenmüller  
Behördenleiter

Q:\\_vorl. Sicherung\  
Bearbeiter : Alsarmani

Geprüft : Spachtholz

Stand: 15.10.2020

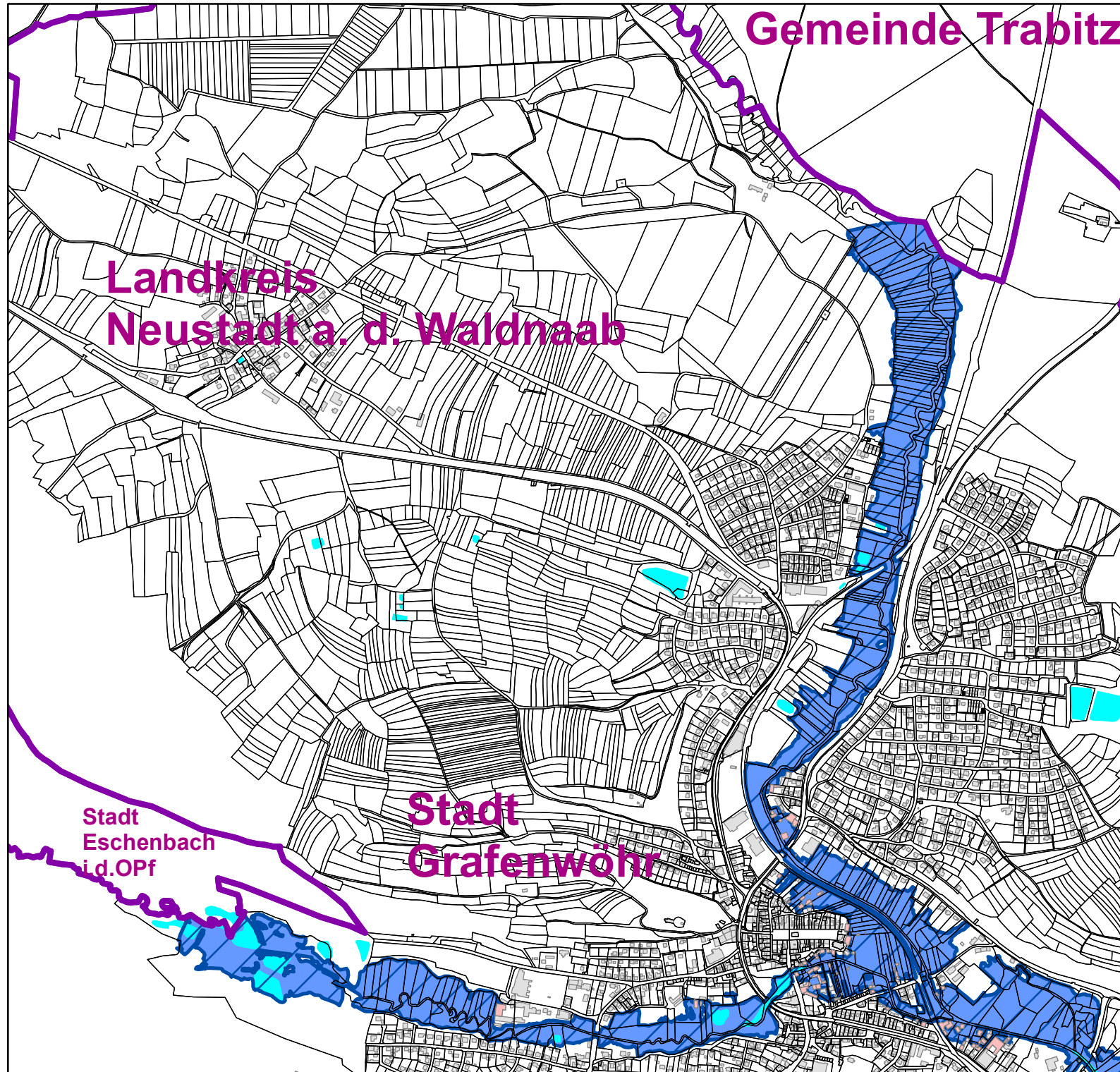
Wiedergabe des ATKIS 25 (Vorstufe)

mit Genehmigung des Bay. LVA, Nr. 942/98.

<http://www.bayern.de/vermessung>

Gis-Was, Bay.LfW





Anlage zum Amtsblatt Nr. 16 vom 17.11.2020 des  
Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Landratsamt  
Neustadt a. d. Waldnaab



Übersichtslageplan zur vorl. Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes  
an der Creussen und am Thumbach

Gew II Creussen Fluss-km: 0,00 bis 7,17  
Gew II Thumbach Fluss-km: 0,00 bis 2,04

Anlage 1.1 zur Bekanntmachung des  
Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab

vom







AZ. : 43 - 6451.01/6 Creussen Thumbach

Neustadt a.d. Waldnaab, .....  
Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab

Andreas Meier, Landrat

Maßstab **M = 1 : 15 000**

Blatt 03

-  Überschwemmungsgebiet HQ100  
vorläufige Sicherung
-  Gewässer
-  Flurstücksgrenzen
-  Gebäude
-  betroffene Gebäude
-  Gemeindegrenzen



Vorhabensträger

Freistaat Bayern

vertreten durch das

Bayerische Landesamt für Umwelt und das  
Wasserwirtschaftsamt Weiden



angefertigt

WWA Weiden

gez. Rosenmüller  
Behördenleiter

Q:\\_vorl. Sicherung\  
Bearbeiter : Alsarmani  
Geprüft : Spachholz  
Stand: 15.10.2020  
Wiedergabe des ATKIS 25 (Vorstufe)  
mit Genehmigung des Bay. LVA, Nr. 942/98.  
<http://www.bayern.de/vermessung>  
Gis-Was, Bay.LfW

